

20.09.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohle- verstromung ab 1996

Punkt 26 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Für den Fall, daß der Antrag des Freistaates Bayern in Drs.
458/2/95 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung die gesetzes-
technische Anpassung des Systems der Kohleverstromung an das
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1994 nicht
zum Anlaß genommen hat, das gesamte Finanzierungsinstrument zur
Verstromung deutscher Steinkohle insgesamt und vollständig zu
regeln. § 3 Absatz 2 des Energie-Artikelgesetzes vom 19.7.1994
beauftragt den Gesetzgeber, die Art der Mittelbeschaffung für
die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite
des Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die
Jahre 2001 bis 2005 sowie die Notwendigkeit und etwaige Höhe
eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 gemeinsam in
einem Gesetz zu regeln. Dabei sollen die Finanzplafonds unter
Berücksichtigung der dann gegebenen gesamtwirtschaftlichen und
energiewirtschaftlichen Situation sowie haushaltspolitischer
Erfordernisse mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt werden.
Entgegen dieser gesetzlichen Vorgabe regelt der vorliegende
Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung
ab 1996 nur die Frage der Abwicklung bestehender Defizite des

Ausgeliefert am 20. SEP. 1995

...

Verstromungsfonds zu Lasten des Bundeshaushalts, ohne auf die übrigen gesetzlich vorgesehenen und energie- und volkswirtschaftlich notwendigen Regelungen zur weiteren Rückführung der Finanzplafonds einzugehen.

Eine baldige und umfassende Regelung zur weiteren Rückführung der Finanzplafonds sichert den Unternehmen des Steinkohlebergbaus und den Revierländern über einen Zeitraum von 10 Jahren rechtzeitig angemessene Rahmenbedingungen für die notwendigen Alternativkonzepte zur Rückführung der Steinkohleförderung bis zum Jahr 2005. Sie gibt darüber hinaus haushaltspolitischen Spielraum zur Bereitstellung von Mitteln zum Strukturwandel und zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in zukunftsorientierten Branchen. Eine deutliche Degression der Kohlefinanzierung ist v.a. auch deshalb erforderlich, weil nunmehr die Finanzierung aus Haushaltsmitteln erfolgen muß, was eine erneute Abwägung des Mitteleinsatzes im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsförderungsbereichen, wie etwa dem Mittelstand, Existenzgründungen oder sonst Zukunftsinvestitionen erfordert.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, unverzüglich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 3 Abs. 2 des Energie-Artikelgesetzes eine Gesamtregelung über die Rückführung der Finanzplafonds ab dem Jahr 2001 sowie die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines Sockelbetrages ab 2006 vorzulegen.